

Neufassung der Satzung der Bürgerschützengilde Westerholt 1583 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Bürgerschützengilde

1. Die Bürgerschützengilde in Westerholt besteht nach vorgefundenen Unterlagen mindestens seit dem Jahre 1583 und nennt sich Bürgerschützengilde Westerholt 1583 e.V. nachstehend nur „Gilde“ genannt. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Westerholt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Gilde

1. Zweck und Ziel der Gilde ist der Zusammenschluss aller Bürger/-innen, die auf freiwilliger Basis zur Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung, des traditionellen Brauchtums und der Förderung der Musik und des Gemeinsinns beitragen wollen.
2. Dabei obliegt der Gilde insbesondere
 - a) die Schaffung und Unterhaltung guter Übungsstätten für den Schießsport als Leibesübung.
 - b) die Unterhaltung eines Fanfaren- und Spielmannszuges zur Pflege der Musik.
 - c) Austragung von alljährlichen Vereinsmeisterschaften und anderen Wettkämpfen in allen Sportwaffenarten.
 - d) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
 - e) die Pflege der Tradition.
 - f) die Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport als Leibesübung und seine Tradition.

- g) die Zusammenarbeit mit der Stadt, den Kreis- und Landessportbehörden. Diese Zwecke verfolgt die Gilde auf Ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff AO“)
3. Die Gilde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Gilde einer Gemeinnützigen Institution in Westerholt zu.

§3 Mitglieder

Die Gilde führt als Mitglieder:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Passive Mitglieder - männlich und weiblich – | ab 18 Jahren |
| 2. | Sportschützen | ab 18 Jahren |
| 3. | Sportschützen | ab 12-18 Jahren |
| 4. | Musiker | ab 8 Jahren |

Minderjährige müssen die Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s in Schriftform beibringen. Die Mitglieder müssen den nachstehend aufgeführten Abteilungen angehören:

- Jedes Mitglied nach 1. und 2. muss der Gilde angehören
- Jedes Mitglied nach 3. muss der Jugendabteilung angehören.
- Jedes Mitglied nach 4. muss dem Fanfaren- und/oder dem Spielmannszug angehören.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder oder jede Bürger/in der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied der Gilde werden. Mitgliedschaft in der Jungschützen-, Fanfaren- oder Spielmannsabteilung kann ab dem 12. bzw. dem 8. Lebensjahr, mit Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreter/s erlangt werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Einzelpersonen, die sich innerhalb der Gilde hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten werden durch die Satzung bestimmt. Sämtliche Mitglieder besitzen ein uneingeschränktes Stimmrecht, sofern sie nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.
2. Jedes Mitglied kann zu allen Ämtern gewählt werden.
3. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in vertretbarem Umfang zumutbare Arbeiten zu übernehmen, die dem unmittelbaren Zweck der Gilde und der Einrichtung und Erhaltung seines Eigentums dienen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gilde endet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Gilde.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Erklärung muss 4 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand vorliegen. Bei einer verspäteten Eingabe, endet die Mitgliedschaft erst zum Ende des nächsten Quartals. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch für den in diesem Absatz genannten Zeitraum Beitragsschuldner.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger erfolgloser Abmahnung durch Beschluss des Vorstandes aus der Gilde ausgeschlossen werden
- a) wenn grobe Verstöße gegen die Satzung der Gilde, gegen Anordnung des Vorstandes und gegen die Interessen der Gilde vorliegen.
- b) wenn eine schwere Schädigung des Ansehens und Belange der Gilde oder (nach Anmahnung) Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages festgestellt wird.
Vor der Ausschlussentscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

§7 Beiträge als Einnahmen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in der von der Mitgliederversammlung fest gesetzten Höhe pünktlich in den vereinbarten Zahlungsabschnitten zu zahlen.
2. Die Abteilungen der Gilde wirtschaften selbstständig und erhalten hierfür von der Gilde eine angemessene Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung setzt der Vorstand fest.
3. Alles im Rahmen der Gilde erworbenes Vermögen gilt als Vermögen der Gilde.
4. Der Vorstand ist berechtigt, nach Beschluss und Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, für Sonderausgaben eine einmalige Umlage zu erheben, die als Geldleistung oder auch als Arbeitsleistung erbracht werden kann. Der Vorstand kann auch die Frist bestimmen, in der die Leistungen zu erbringen sind.

§8 Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung der Gilde liegt beim Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Protektor der Gilde, dem Gildenoberst und dem Geschäftsführenden Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Gildenschießwart, Übungsleiter und Technischer Leiter wird vom Vorstand in der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendleiter wird von der Jugendabteilung gewählt und muss vom Vorstand bestätigt werden.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden 1. Gildenmeister genannt (A1)
dem 2. Vorsitzenden 2. Gildenmeister genannt (A2)
 - b) dem 1. Geschäftsführer (B1)
dem 2. Geschäftsführer (B2)
 - c) dem 1. Schatzmeister (C1)
dem 2. Schatzmeister (C2)
3. Das Stimmrecht des Gildenoberst bezieht sich auf den Traditionsbereich, es handelt sich hierbei um Schützenfeste, Ausmärsche, Beförderungen oder Traditionsfeierlichkeiten. Bei Wirtschaftlichen oder sonstigen Angelegenheiten hat er kein Stimmrecht, kann aber beratend tätig werden.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder wegen der Gründe nach denen ein Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gilde zulässig ist und insbesondere wegen Untätigkeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung beurlaubt werden, wenn der nächsten Mitgliederversammlung die Abwahl des Vorstandsmitgliedes vorgeschlagen werden soll.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26. Abs.2 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder unter denen sich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten die Gilde gerichtlich und außergerichtlich. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art zu ermächtigen.
6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung, möglichst schriftlich, einberufen. Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden beruft sein Stellvertreter die Sitzung ein und leitet diese. Vorstandssitzungen werden sooft es die Geschäftsführung erfordert oder 1/3 der Vorstandsmitglieder es beantragen einberufen. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gilde gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlagen ist Sorge zutragen. Er legt der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vor. Zahlungen darf er nur gemeinsam mit den 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der nachgeordneten Abteilungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen. Jedem Mitglied des Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung in allen Teilen Einsicht zu nehmen.

§9 Wahl des Gildenvorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass jährlich zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig. Lläuft die Amtszeit der im §8 Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig;

für drei Jahre die Vorstandsmitglieder	A1 und C1
für zwei Jahre die Vorstandsmitglieder	A2 und B1
für ein Jahr die Vorstandsmitglieder	B2 und C2

gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes kann durch Handzeichen oder mittels Stimmzettel erfolgen. Der Jugendleiter, der Übungsleiter, der Gildenschießwart und der Technische Leiter werden vom Gildenvorstand mit Stimmenmehrheit bestätigt. Sie verlieren ihre Zugehörigkeit zum Vorstand mit dem Verlust ihres Amtes. Auf einstimmigen Vorschlag der restlichen Vorstandsmitglieder kann darüber hinaus die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes siehe §8 Abs.3. beschlossen und eine Ersatzwahl vorgenommen werden, wenn der abzuwählende nicht zu den zu diesem Zeitpunkt turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern gehört.

§10 Wahl der Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt mit der Maßgabe, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch ein neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie haben das Recht, laufend die Kassengeschäfte der Gilde zu überwachen. Der Mitgliederversammlung müssen sie einen eingehenden Kassenprüfungsbericht erstatten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium der Gilde. Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal im 1. Kalendervierteljahr zusammentreten und wird vom 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vorher mit der Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit und der Örtlichkeit zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss auf jeden Fall folgende Punkte beinhalten:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Wahlen zum Vorstand mit Bekanntgabe der zu besetzenden Posten
 - d) Wahl der Kassenprüfer
3. Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gilde es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

5. Anträge zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Über die Annahme von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet der Vorstand.

§12 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
2. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jeder der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. Bei Satzungsänderungen oder Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13 Gliederung der Gilde

Die Gilde führt als selbstständige Abteilung die Sport-, Tradition-, Jungschützenabteilung den Fanfaren- und Spielmannszug. Es können zusätzlich Abteilungen eingerichtet werden. Jede Abteilung wird von einem eigenen Vorstand geleitet.

§14 Ehrenamtliche Tätigkeit der Gildenorgane

Der Geschäftsführende Vorstand und die vom Vorstand mit besonderen Aufgaben beauftragten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Interesse der Gilde entstandenen Kosten werden erstattet.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Mit der Annahme der vorstehenden Satzung durch die Mitgliederversammlung am 23. Februar 2014 ist diese ab sofort gültig.

Westerholt den, 23. Februar 2014

Herbert Meister
1. *Gildenmeister*

Tobias Weinert
1. *Geschäftsführer*

Sebastian Krawinkel
1. *Schatzmeister*